

Beschluss des Landrats vom 12.12.2018

Nr. 2402

10. Totalrevision Schulgesundheitsgesetz (1. Lesung)

2018/589; Protokoll: ble

Rahel Bänziger (Grüne) legt dar, das Schulgesundheitsgesetz des Kantons Basel-Landschaft stamme aus dem Jahre 1955 und sei erst einmal, vor 20 Jahren, revidiert worden. Es ist definitiv in die Jahre gekommen und musste den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Das Gesetz regelt die Vorsorgeuntersuchungen der Schülerinnen und Schüler in den Baselbieter Schulen und die Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte. Der Regierungsrat schlägt auf Antrag der Schulgesundheitskommission vor, am System der Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter im gleichen Ausmass festzuhalten wie bisher. Es sollen also während der obligatorischen Schulzeit drei Untersuchungszeitpunkte festgelegt werden: Beim Eintritt, in der Mitte und gegen Ende. Grundsätzlich sollen die Vorsorgeuntersuchungen von den Kinderärztinnen und Kinderärzten der Familien durchgeführt werden. Steht keine solche oder kein solcher zur Verfügung, können sich die Familien weiterhin an eine Schulärztin bzw. einen Schularzt wenden. Zudem sollen im revidierten Gesetz die Aufgaben und Kompetenzen der Behörden und der Schulärztinnen und Schulärzte neu umfassender und zeitgemässer auf Gesetzesstufe geregelt werden. Die Kosten der Schulärztinnen und Schulärzte werden wie bisher vom Schulträger übernommen, also von den Gemeinden (Primarstufe) oder vom Kanton (Sekundarschulen). Die Privatschulen müssen die Kosten neu vollumfänglich tragen; der Beitrag des Kantons entfällt. Heute beträgt die Abgeltung für die Arztpersonen für die Untersuchungen CHF 30.– pro Kind. Dies ist laut Regierungsrat deutlich zu gering. Deshalb wurde neu ein Zeittarif von CHF 190.– pro Stunde eingeführt, d.h. die Untersuchungsabgeltung pro Kind beträgt neu ca. 60.–.

Kommissionsberatung: Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die VGK befürwortete grundsätzlich die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes. Inhaltlich wurde am Gesetzestext kaum etwas geändert. Aber einige Neuerungen führten zu teils längeren Diskussionen. Dies betraf insbesondere die Frage des Einbezugs der Erziehungsberechtigten, der Eigenverantwortung der Schülerinnen bzw. Schüler und die Rolle der Schule. Ausserdem diskutierte die Kommission eine Präzisierung der verschiedenen obligatorischen oder fakultativen schulärztlichen Leistungen. Die einzelnen Untersuchungen werden in § 9 definiert. Im Verlauf der Schulzeit sind drei obligatorisch vorgesehen: Im ersten Kindergartenjahr und in der 4. Klasse gibt es eine individuelle ärztliche Untersuchung (Grösse, Gewicht, Herz- und Lungengeräusche, Sehvermögen, Gehör, Blutdruck, Allgemeinzustand, Impfkartenkontrolle). Die Untersuchung in der 7. Klasse beschränkt sich auf Klarsengespräche mit der Schulärztin bzw. dem Schularzt und einer Impfkartenkontrolle. Die VGK empfand die Formulierung in der Vorlage des Regierungsrats als zu ungenau. Sie schlägt deshalb dem Landrat eine detailliertere Formulierung des § 9 vor, den alle der Synopse entnehmen können:

Absatz 1: Die schulgesundheitlichen Untersuchungen finden beim Schuleintritt und während der obligatorischen Schulzeit insgesamt dreimal statt.

Absatz 2: Sie umfassen: a. eine Untersuchung des allgemeinen Gesundheitszustands; b. eine Beratung der Erziehungsberechtigten oder der Schülerinnen und Schüler; c. eine Kontrolle des Impfstatus.

Absatz 3: In der Sekundarschule finden die Untersuchung des Gesundheitszustandes und die Beratung nur auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers statt, das heisst nicht das Voll-Programm. In der Kommission waren nicht alle glücklich darüber, dass Abs. 3 den freiwilligen Charakter der dritten Untersuchung explizit macht. Gerade in jenem Alter seien viele Jugendliche mit seelischen oder körperlichen Nöten wie Essstörungen konfrontiert, die sie vor ihrem persönlichen Umfeld oft

verbergen würden. Deshalb wäre das Untersuchungs-Voll-Programm in diesem Fall besser. Die Direktion machte aber klar, dass bei den Jugendlichen das Prinzip der Eigenverantwortung gelte und sie von sich aus reagieren müssten. Eine Intervention bis in das Familienleben hinein sei weder erwünscht noch möglich. Ein Teil der Kommission empfand die angedachte Rollenteilung und Freiwilligkeit als richtig. Die intakte Familie sei immer noch der Normalfall, weshalb es nicht nötig, ja sogar bevormundend sei, für die Gestaltung des Gesetzes von Ausnahmefällen auszugehen. Im Zusammenhang mit den Untersuchungen wurde ein zusätzliches Instrument einer kritischen Betrachtung unterzogen, der Fragebogen. Auf Sekundarstufe erhalten die Jugendlichen die Möglichkeit, ihr Gesundheitsverhalten und ihre Gesundheitskompetenz mittels eines persönlichen Gesundheits-Fragebogens zu reflektieren. Das Ausfüllen des Fragebogens ist freiwillig und dient der Selbstbeobachtung und Selbsteinschätzung. Die Auswertung gibt eine Handlungsempfehlung an die Jugendlichen. Sie müssen jedoch aus eigenem Antrieb weitere Schritte (z.B. eine vertiefte Untersuchung bei einem Arzt oder einer Ärztin) unternehmen, wenn sie dies wünschen. Die allfälligen Untersuchungsergebnisse werden dann auch nur den Jugendlichen mitgeteilt, und sie entscheiden, ob sie es ihren Eltern mitteilen wollen, oder nicht.

Weiter gab die Verantwortung der Erziehungsberechtigten in § 11 zu reden. Laut der Direktion hat dieser Paragraph mehr Empfehlungscharakter und bietet zudem einen gewissen Schutz für die Schule. Die Erziehungsberechtigten sind gemäss Abs. 2 aufgefordert, gesundheitlich relevante Befunde, die für den Schulunterricht von Bedeutung sein könnten, der Schule zu melden.

In der Kommission war die Notwendigkeit dieses Paragraphen umstritten. Ein kleiner Teil empfand die Verdeutlichung von etwas Selbstverständlichem als unnötig und dass dies in den Bereich des gesunden Menschenverstandes falle. Für eine Mehrheit der VGK war dieser Punkt jedoch eminent wichtig. Es sei notwendig, dass die Schule über mögliche medizinische Probleme der Kinder informiert ist, zum Beispiel bei ADHS oder eine Erdnuss-Allergie o.Ä.

In § 12 sind die Kosten für die Schulträger geregelt. Neu sollen die Privatschulen die Kosten vollumfänglich tragen; der Beitrag des Kantons entfällt. Ein Kommissionsmitglied beantragte, den ursprünglichen Text im Gesetz zu belassen, der wie folgt lautete: «Privaten Kinder- und Erziehungsheimen sowie Privatschulen vergütet der Kanton die Hälfte dieser Kosten.» Nach kurzer Diskussion lehnte die Kommission den Antrag jedoch mit 6:5 Stimmen bei einer Enthaltung ab.

Die VGK beantragt dem Landrat mit 11:0 Stimmen bei einer Enthaltung, das Schulgesundheitsgesetz gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

://: Eintreten ist stillschweigend beschlossen.

– *Erste Lesung Schulgesundheitsgesetz*

Titel und Ingress

I.

§ 1-11

Keine Wortbegehren

§ 12

Erika Eichenberger Bühler (Grüne) nimmt die Äusserung der Kommissionspräsidentin betreffend den bereits in der Kommissionsberatung gestellten Antrag auf. Der ehemalige Absatz 2 in § 12 soll im Gesetz belassen werden. Dieser lautet:

Privaten Kinder- und Erziehungsheimen sowie Privatschulen vergütet der Kanton die Hälfte der Kosten.

Die Rednerin ist der Ansicht, dass der Kanton bei der Finanzierung der Kontrolluntersuchungen durch die Schulärztin oder den Schularzt keinen Unterschied machen darf, an welcher Schule eine Schülerin oder ein Schüler unterrichtet wird. Es ist unverständlich, warum es eine Unterscheidung zwischen öffentlicher und privater Beschulung geben soll. Es handelt sich um einen kleinen Betrag von CHF 4'000.– jährlich. Die Gleichbehandlung aller Jugendlichen in der gesundheitlichen Prävention ist zu gewährleisten. Die Landrätin bittet das Ratskollegium, im Sinne der Gleichbehandlung den Antrag zu unterstützen.

Sven Inäbnit (FDP) lehnt den Antrag im Namen der FDP just aus Gleichbehandlungsgründen kategorisch ab. Es gibt die Privatschulen auf der einen und die öffentlichen Schulen auf der anderen Seite des Systems; es gibt eine Trennung. Es ist völlig systemfremd, wenn der Staat nun den Privatschulen Unterstützung gibt. Auch die Pauschalbeträge gibt es nicht mehr. Im Übrigen ist es ein kleiner Betrag, der für die Schulen tragbar ist. Sicher werden die Kinder in den Privatschulen nicht unter dieser Bestimmung leiden, weil sie etwa schlechter versorgt wären. Die FDP lehnt den Antrag ab.

Lucia Mikeler (SP) unterstützt mit der SP den Antrag. Kleine Beträge sind oft sehr wichtig. Es gibt auch nicht so gutbetuchte Eltern, die ihre Kinder in Privatschulen schicken. Dabei denkt die Rednerin beispielsweise an die anthroposophischen Schulen wie Montessori etc. Die SP hofft, auch alle anderen stimmen dem Antrag zu.

Regina Werthmüller (parteilos) meint, es gehe nicht um die Ideologie; auch wenn Eltern, die ihr Kind in eine Privatschule schicken, vielleicht teilweise eine bestimmte Ideologie verfolgen. Aber die Gesundheit betrifft alle, und auch die Eltern der Kinder, die in Privatschulen gehen, zahlen Krankenkassenbeiträge. Und wenn Schüler, die in eine Privatschule gehen, krank werden, so betrifft es alle. Es geht um die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler im Kanton. Die hälftige Finanzierung durch den Kanton soll beibehalten und auch im neuen Gesetz verankert werden.

Hannes Schweizer (SP) stellt fest, der Antrag betreffe nicht den gesamten § 12, sondern es soll allenfalls einen neuen Absatz 1 oder Absatz 4 geben. Die Reihenfolge wird im Rahmen der zweiten Lesung ein Thema sein. Aktuell geht es um den Wortlaut

://: Dem Antrag von Erika Eichenberger stimmt der Landrat mit 38:37 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

§§ 13–15

Keine Wortbegehren

II.–IV.

Keine Wortbegehren

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.